

Cohartis-Grundschule Kuhardt
Schulstr. 7
76773 Kuhardt
Tel. Nr.: 07272-2717
Fax-Nr.: 07272-959474
E-Mail: info@grundschule-kuhardt.de



Kuhardt, den 04.09.2018

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Da die Elternabende nun alle vorbei sind, können wir Ihnen auf diesem Weg auch die aktuellen Klassenelternsprecher der einzelnen Klassen, sowie den neu gewählten Schulelternbeirat vorstellen:

Klassenelternvertreter

- Klasse 1: Melanie Dittmann, Gartenstr. 4, Kuhardt, Tel. 97 25 486
Michéle Keller, Hauptstr. 70, Kuhardt, Tel. 0151-24 20 48 24
- Klasse 2: Bianka Borger, Hauptstr. 14, Kuhardt, Tel. 92 96 79
Elke Bentz, Kunkelring 19, Kuhardt, Tel. 97 23 508
- Klasse 3: Kirsten Carrier, Rheinstr. 14, Kuhardt, Tel. 76 06 38
Sascha Bouché, Lilienstr. 3, Kuhardt, Tel. 97 29 88
- Klasse 4: James Kenneth Berge, Lilienstr. 17, Kuhardt, Tel. 76 00 05
Sarah Kegel, Hauptstr. 27 b, Kuhardt, Tel. 90 29 851

Schulelternbeirat

- Vorsitzende: Diana Pfirrmann, Am Roppenbild 2, Kuhardt, Tel. 90 06 562
- Stellvertreter: Bianka Borger, Hauptstr. 14, Kuhardt, Tel. 92 96 79
- Schriftführer: Julia Styner-Hoffmann, Auwaldring 9, Kuhardt, Tel. 76 07 82
- Beisitzer: Tanja Braun, Fliederstr. 2, Kuhardt, 0176-61 70 20 57
- Beisitzer: Tina Leingang-Schwab, St.-Anna-Str. 23, Kuhardt, Tel. 91 51 2
- Beisitzer: Christine Götz, Auwaldring 11, Kuhardt, Tel. 77 77 411

Aufenthaltsverbot

Für Kinder, die nicht in der Betreuenden Grundschule angemeldet sind, besteht nach Unterrichtsende bis 16.00 Uhr (Ende der Betreuung) ein Aufenthaltsverbot auf dem Schulgelände.

Infektionsschutzgesetz

Im Anhang erhalten Sie ein Schreiben, dem Sie genaue Informationen über das Infektionsschutzgesetz entnehmen können. Dieses Blatt verbleibt bei Ihnen.

Veränderungsanzeige

Bitte denken Sie daran, uns Änderungen Ihrer Adresse, Telefonnummer, Sorgerecht mitzuteilen. Für die Erreichbarkeit im Notfall ist dies äußerst wichtig. Außerdem sind Sie als Eltern- und Sorgeberechtigte zur Mitteilung dieser Änderungen verpflichtet. Ein Formular hierzu (Veränderungsanzeige) finden Sie auf unserer Homepage.

Freundliche Grüße

✂✂✂ _____

Name des Kindes:

Hiermit bestätige ich _____ den
Vorname u. Name des Erziehungsberechtigten

Erhalt des Elternbriefes vom September 2018 und des Merkblattes über das Infektionsschutzgesetz.

Kuhardt, den _____

Unterschrift

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)